

313-002

DGUV Grundsatz 313-002



Auswahl, Ausbildung und Beauftragung von Fachkundigen zum Freimessen nach DGUV Regel 113-004

Impressum

Herausgeber: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40 10117 Berlin Tel.: 030 288763800

Fax: 030 288763808 E-Mail: info@dguv.de Internet: www.dguv.de

Sachgebiet "Behälter, Silos und enge Räume" des Fachbereichs "Rohstoffe und chemische Industrie" der DGUV.

Layout & Gestaltung:
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), Medienproduktion

Ausgabe: Januar 2016

DGUV Grundsatz 313-002 zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger oder unter www.dguv.de/publikationen

Auswahl, Ausbildung und Beauftragung von Fachkundigen zum Freimessen nach DGUV Regel 113-004

Inhaltsverzeichnis

	S	eite	S	eite
1	Anwendungsbereich	5	Anhang 1	
2	Auswahl geeigneter Personen	6	Muster einer Bescheinigung Ausbildung nach dem DGUV Grundsatz 313-002	11
3	Ausbildung	7	Anhang 2	
3.1	Theoretische Grundlagen	7	Muster einer Bescheinigung Ausbildung	
3.1.1	Rechtliche Grundlagen	7	nach dem DGUV Grundsatz 313-002	12
3.1.2	Grundlagen zu Gefahrstoffen	7		
3.1.3	Gasmesstechnik	7	Anhang 3	
3.1.4	Messtaktik	7	Muster einer Beauftragung eines	
3.2	Praktische Übungen	8	Fachkundigen zum Freimessen	
3.3	Nachweis der Fachkunde durch		nach DGUV Regel 113-004	13
	eine Prüfung	8		
3.4	Unternehmensspezifische			
	Unterweisungsinhalte	8		
4	Beauftragung	9		
5	Fortbildung	9		
6	Qualifizierung der Ausbildenden	10		
	Ausviluciiucii	10		

1 Anwendungsbereich

Dieser Grundsatz findet Anwendung auf die Auswahl, Ausbildung und Beauftragung von Personen zum Freimessen für Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen.

Mit dem Freimessen wird die momentane Situation in einem Behälter oder engen Raum hinsichtlich einer Gefahrstoffexposition, Explosionsgefahr oder Sauerstoffmangel bzw. Sauerstoffüberschuss festgestellt. Es handelt sich dabei nicht um die Ermittlung einer Gefährdung nach TRGS 402 "Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition", sondern um eine Gefährdungsbeurteilung für eine bestimmte Tätigkeit.

Die Zeiten für die jeweiligen Ausbildungsinhalte stellen empfohlene Richtwerte dar, die je nach Vorkenntnissen, Ausbildungsstand und betrieblicher Situation (Art und Menge der vorhandenen Gefahrstoffe, eingesetzte Messtechnik, Befahrsituation, mögliche Schutzmaßnahmen) angepasst werden können. Sind (insbesondere bei gemischten Lehrgangsgruppen) die Voraussetzungen der teilnehmenden Personen nicht vergleichbar oder nicht hinreichend bekannt, ist der Ausbildungsgrundsatz in vollem Umfange zu vermitteln.

2 Auswahl geeigneter Personen

Gemäß Abschnitt 4.2.5.3 der DGUV Regel 113-004 "Behälter, Silos und enge Räume: Teil 1: Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen" darf der Unternehmer oder die Unternehmerin zum Freimessen nur geeignete Personen beauftragen, die

- 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben
- fachkundig sind, indem sie z. B. nach den Inhalten dieses Grundsatzes ausgebildet und unterwiesen sind
- ihre Befähigung gegenüber dem Unternehmer/der Unternehmerin nachgewiesen haben.

Für die Auswahl der Fachkundigen zum Freimessen ergeben sich somit folgende Kriterien:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem technischen Beruf oder
- ein abgeschlossenes Studium oder vergleichbare Qualifikationsnachweise
- Kenntnisse über die Eigenschaften der zu messenden Stoffe und die damit verbundenen Gefährdungen
- Kenntnisse über die betrieblichen Verhältnisse
- geistige und charakterliche Eignung
- körperliche Eignung, sofern dies für das Messverfahren zutreffend ist.

Die Anforderungen des ersten Anstriches erfüllt auch, wer ohne Berufsabschluss über einen längeren Zeitraum ausreichend Erfahrungen beim Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen gesammelt hat.

Bei einzelnen Messverfahren können die Ergebnisse durch unterschiedliche Farbtöne abgelesen werden. Kommen derartige Verfahren zum Einsatz, kann die Eignung durch eine Untersuchung des Farbsinns festgestellt werden, die u. a. im DGUV Grundsatz G37 "Bildschirmarbeitsplätze" enthalten ist.

Von den ausgewählten Personen wird erwartet:

- die Fähigkeit, Gefährdungen zutreffend beurteilen zu können
- Verständnis für Zusammenhänge zwischen Gefahrstoffen und der jeweiligen Messmethoden (u. a. Querempfindlichkeiten)
- die Eigenschaft, zuverlässig, verantwortungsbewusst und umsichtig zu handeln.

3 Ausbildung

3.1 Theoretische Grundlagen

3.1.1 Rechtliche Grundlagen (empfohlener Umfang:

2 Lehreinheiten)

- Arbeitsschutzgesetz
- Gefahrstoffverordnung
- TRGS 400 "Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen"
- TRGS 401 "Gefährdungen durch Hautkontakt: Ermittlung – Beurteilung – Maßnahmen"
- TRGS 402 "Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition"
- TRGS 507 "Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern"
- TRGS 900 "Arbeitsplatzgrenzwerte"
- DGUV Regel 103-003 und 103-004 "Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen"
- DGUV Regel 113-001 "Explosionsschutz-Regeln, Regeln für das Vermeiden der Gefahren durch explosionsfähige Atmosphäre mit Beispielsammlung"
- DGUV Regel 113-004 "Behälter, Silos und enge Räume: Teil 1: Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen"
- DGUV Information 213-056 "Gaswarneinrichtungen für toxische Gase/Dämpfe und Sauerstoff, Einsatz und Betrieb"
- DGUV Information 213-057 "Gaswarneinrichtungen für den Explosionsschutz, Einsatz und Betrieb"
- BG RCI Merkblatt A 006 "Verantwortung im Arbeitsschutz".

3.1.2 Grundlagen zu Gefahrstoffen

(empfohlener Umfang:

4 Lehreinheiten)

- Wirkung und Eigenschaften der Gefahrstoffe (toxische, thermische, physikalische Eigenschaften)
- Arbeitsplatzgrenzwerte
- explosionstechnische Kennzahlen (Explosionsgrenzen, Zündtemperaturen)
- Wirkung von Stickgasen und Sauerstoffmangel bzw. Sauerstoffüberschuss.

3.1.3 Gasmesstechnik

(empfohlener Umfang: 3 Lehreinheiten)

- Messverfahren allgemein (kontinuierliche und diskontinuierliche Verfahren)
- Funktionsweise von: Prüfröhrchen-Messsystemen, tragbaren Gaswarngeräten bzw. den eingesetzten Sensortypen
- Fehlermöglichkeiten
- Verwendung von Sonden und Ansaugschläuchen
- Sichtkontrolle, Anzeigetest
- · Laboranalytik.

3.1.4 Messtaktik

(empfohlener Umfang: 2 Lehreinheiten)

- Auswahl der Messverfahren
- Auswahl des Messortes
- Auswahl der Messdauer/Intensität
- Reihenfolge der Messungen
- Anordnung von Gaswarngeräten für die kontinuierliche Überwachung eines Behältereinstiegs.

3.2 Praktische Übungen (empfohlener Umfang: 2 Lehreinheiten)

- Umgang mit den Geräten/Verfahren
- Sichtkontrolle und Anzeigetest, Frischluftabgleich, Kalibrierung
- Beispielmessungen.

3.3 Nachweis der Fachkunde durch eine Prüfung

(empfohlener Umfang:
1 Lehreinheit)

Die Ausbildung ist mindestens durch eine theoretische Prüfung abzuschließen. Die Prüfung kann auch einen praktischen Teil beinhalten.

Die Abschlussprüfung soll schriftlich erfolgen. Erfolgskontrollen sollten durch Prüfungsfragen, z.B. in Form eines Fragebogens, durchgeführt werden. Bewährt haben sich Fragebögen mit vorgegebenen Antworten (Multiple-Choice-Verfahren).

Die Ergebnisse der Prüfung sind zu dokumentieren.

Über den Nachweis der Fachkunde wird nach erfolgreicher Teilnahme vom Lehrgangsträger/Unternehmen eine Bescheinigung ausgehändigt (Muster siehe Anhang 1). Umfasste die Ausbildung nicht alle Bestandteile dieses Grundsatzes, so muss aus dem Zertifikat hervorgehen, welche Inhalte vermittelt wurden (Anhang 2).

3.4 Unternehmensspezifische Unterweisungsinhalte

- Gefährdungen hinsichtlich der konkreten betrieblichen Bedingungen in Bezug auf Gefahrstoffe, Sauerstoffmangel bzw.
 -überschuss
- Handhabung der im Unternehmen verwendeten Messgeräte/Verfahren
- betriebliche Verhältnisse, z. B. Beschaffenheit der Behälter, Messorte
- das betriebliche Freigabeverfahren/ Freigabedokumentation.

4 Beauftragung 5 Fortbildung

Nach erfolgreich bestandener Prüfung und bedarfsgerechter Unterweisung entsprechend Abschnitt 3.4 erfolgt die schriftliche Beauftragung des oder der Fachkundigen (Muster siehe Anhang 3). Die Fachkundigen zum Freimessen sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden und diese Fortbildung nachzuweisen (z.B. Teilnahme an einschlägigen Kursen, Tagungen und Fachveranstaltungen), um sich in allen genannten Bereichen auf dem aktuellen Stand zu halten. Die Fortbildung kann grundsätzlich auch innerbetrieblich erfolgen.

Dabei sind beispielsweise zu berücksichtigen:

- Änderungen der betrieblichen Verhältnisse
- Änderungen des Vorschriften- und Regelwerkes
- aktuelle Produktentwicklungen
- Erkenntnisse aus dem Unfallgeschehen.

6 Qualifizierung der Ausbildenden

Als Ausbilder oder Ausbilderin für Qualifizierungsmaßnahmen für den Erwerb der Fachkunde zum Freimessen kann tätig werden, wer

- aufgrund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung über umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Messtechnik und Messtaktik verfügt
- vertiefte sicherheitsfachliche Kenntnisse zu den relevanten Gefahrstoffen hat
- mit den einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften und dem Regelwerk (siehe Punkt 3.1.1) vertraut ist
- mit den Messgeräten sowie den Bedienungsanleitungen der Messgeräte vertraut ist
- praktische Erfahrungen mit dem Einsatz der Messtechnik hat und
- über die pädagogische Fähigkeit verfügt, die Ausbildungsinhalte erfolgreich zu vermitteln und eine Lerngruppe durch einen Lehrgang zu führen.

Anhang 1

Muster einer Bescheinigung Ausbildung nach dem DGUV Grundsatz 313-002

	Bescheinigung
Herr/Frau	
geb. am	
wohnhaft in	
hat vom	bis
auftragung von Fach	g nach dem DGUV Grundsatz 313-002 "Auswahl, Ausbildung und Be- nkundigen zum Freimessen" im Sinne der DGUV Regel 113-004 erfolg- n und die zugehörige schriftliche Prüfung bestanden.
Ort/Datum	Schulungsstätte/Lehrgangsträger

Anhang 2

Muster einer Bescheinigung Ausbildung nach dem DGUV Grundsatz 313-002 (Ausbildung umfasste nicht alle Bestandteile des Musterlehrplanes)

Bescheinigung				
Herr/Frau				
geb. am				
wohnhaft in				
hat vom bis				
an einer Ausbildung nach dem DGUV Grundsatz 313-002 "Auswahl, Ausbildung und Beauftragung von Fachkundigen zum Freimessen" im Sinne der DGUV Regel 113-004 erfolgreich teilgenommen und die zugehörige schriftliche Prüfung bestanden.				
Folgende Inhalte des Musterlehrplans wurden vermittelt:				
Inhalt Dauer (Lehreinheiten)				
Rechtliche Grundlagen				
Grundlagen zu Gefahrstoffen				
Gasmesstechnik:				
Messverfahren allgemein (kontinuierliche und diskontinuierliche Verfahren)				
Funktionsweise von Prüfröhrchen-Mess-Systemen				
tragbare Gaswarngeräte und Sensortypen				
Fehlermöglichkeiten, Verwendung von Sonden und Ansaugschläuchen				
Sichtkontrolle, Anzeigetest				
☐ Messtaktik				
☐ Praktische Übungen				
Ort/Datum Schulungsstätte/Lehrgangsträger				

Anhang 3

Muster einer Beauftragung eines Fachkundigen zum Freimessen nach DGUV Regel 113-004

Beauftragung al	s Fachkundiger zum Freimess	sen nach DGUV Regel 113-004
Sehr geehrte(r) Fra	au/Herr,	
Zuverlässigkeit un	_	313-002, Ihre Berufserfahrung, Ihre chenden Regelwerke haben Sie sich als den hiermit dazu ernannt.
Sie dürfen somit o	lie erforderlichen Freimessunger	in eigener Verantwortung durchführen.
Fachkundeprüfun	g am:	
Unternehmenssp	ezifische Unterweisung:	
durchgeführt am:	durch:	
· ·	Datum	Name, Funktion
	liche Abgrenzung: den nachfolgend genannten Ber	eichen der Firma
	Prüftätigkeit unterliegen Sie kein uusübung Ihrer Prüftätigkeit einsc	en Weisungen, die ihren Beurteilungs- chränken.
Ort, den	Leiterin/Leiter Organisationseinheit	Unterschrift Leiterin/Leiter Organisationseinheit
_	ie die Übertragung der o. a. Pflich Schreibens an	nten mit Ihrer Unterschrift und senden zurück.
Ort, den	Name Vorgesetzte/Vorgesetzte	Unterschrift fachkundige Person

Notizen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40 10117 Berlin

Tel.: 030 288763800 Fax: 030 288763808 E-Mail: info@dguv.de Internet: www.dguv.de